

Protokoll 114. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 11. November 2020, 17.00 Uhr bis 22.07 Uhr, in der Halle 7
der Messe Zürich

Vorsitz: Vizepräsident Mischa Schiwow (AL)
ab Geschäft 15: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Derek Richter (SVP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Markus Baumann (GLP), Severin Pflüger (FDP), Christina Schiller (AL)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2020/394](#) Eintritt von Willi Wottreng (AL) anstelle der zurückgetretenen Ezgi Akyol (AL) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022
3. [2020/464](#) * Weisung vom 28.10.2020: FV
Finanzdepartement, Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank, Verwendung für Projekte der Bevölkerung, Rahmenkredit
4. [2020/466](#) * Weisung vom 28.10.2020: VTE
Motion von Barbara Wiesmann und Res Marti betreffend durchgängige Veloroute zwischen Triemli und Hauptbahnhof, Schliessung der Lücke zum Bahnhof Giesshübel sowie Weiterführung am westlichen Sihlufer, Bericht und Abschreibung
5. [2020/479](#) * Weisung vom 04.11.2020: VIB
Elektrizitätswerk, Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich, Teilrevision
6. [2020/471](#) * VTE
E Postulat von Simon Diggelmann (SP), Markus Knauss (Grüne) und 6 Mitunterzeichnenden vom 28.10.2020:
Entlastung der Hardturmstrasse zwischen der Förrlibuckstrasse und dem Hardturmareal vom Durchgangsverkehr
7. [2020/472](#) * VSI
E Postulat von Dr. Mathias Egloff (SP), Markus Knauss (Grüne) und 4 Mitunterzeichnenden vom 28.10.2020:
Sicherstellung einer Parkierung von Fahrzeugen innerhalb der Markierungen
8. [2020/176](#) Bericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2019 DSB

- | | | | |
|-----|--------------------------|--|-----|
| 9. | 2020/92 | Weisung vom 11.03.2020:
Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», Zürich-Höngg Kreis 10 | VHB |
| 10. | 2020/384 | Weisung vom 09.09.2020:
Finanzverwaltung, Nachtragskredite II. Serie 2020 | STR |
| 11. | 2020/429 | Weisung vom 30.09.2020:
Finanzdepartement, Tertialberichte II/2020 der Organisations-einheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets | STR |
| 12. | 2017/315 | Weisung vom 01.04.2020:
Motion von Marco Denoth betreffend Bau einer attraktiven Velo-
verbindung auf der Langstrasse zwischen der Zoll- und Militär-/
Schöneeggstrasse mit getrennter Führung des Fussverkehrs,
Antrag auf Fristerstreckung | VTE |
| 13. | 2020/242 | Weisung vom 10.06.2020:
Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen
betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie
Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten
Entsorgungsaufgaben durch Entsorgung und Recycling (ERZ),
Bericht und Abschreibung | VTE |
| 14. | 2020/60 | Weisung vom 26.02.2020:
Kultur, Förderung von Tanz und Theater, Verordnung über
die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater | STP |
| 15. | 2020/238 | Weisung vom 10.06.2020:
Motion der SP- und AL-Fraktionen betreffend Erhöhung des
Beitrags an die Zürcher Filmstiftung für die Ausrichtung von
Filmpreisen, Bericht und Abschreibung, Zusatzkredit | STP |
| 16. | 2020/297 | Weisung vom 08.07.2020:
Stadtentwicklung, Zusatzkredit und Erhöhung Nachtragskredit
an den Verein Zürich Tourismus zur Abfederung der wirtschaftli-
chen Folgen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des
Coronavirus (COVID-19) | STP |
| 17. | 2020/486 | E Postulat von Maya Kägi Götz (SP) und Sarah Breitenstein (SP)
vom 04.11.2020:
Ausweisung der Marketingausgaben des Vereins Zürich
Tourismus und vermehrter Einsatz dieser Mittel in Europa | STP |
| 18. | 2020/281 | Weisung vom 01.07.2020:
Liegenschaften Stadt Zürich, Herdernstrasse 56, Quartier
Aussersihl, Gewährung eines Baurechts für eine Wohnüber-
bauung für junge Erwachsene in Ausbildung, Objektkredit,
Vermögensübertragung | FV |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Vizepräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3157. 2020/495

Erklärung der AL-Fraktion vom 11.11.2020: Einführung einer Züri City-Card als eine Massnahme zur Verbesserung der Lebenssituation von Sans-Papiers in der Stadt Zürich

Namens der AL-Fraktion verliest Dr. David Garcia Nuñez (AL) folgende Fraktions-
erklärung:

Sans-Papiers in Zürich: Kopernikanische Wende an der Limmat

Der Stadtrat hat heute die Öffentlichkeit über die weiteren Schritte, die er in den nächsten Jahren zur Verbesserung der Lebenssituation von Sans-Papiers unternehmen will, informiert. Im Bewusstsein um die Komplexität dieser Materie hat er sich lange Zeit gelassen, um seine Lösungsvorschläge juristisch und politisch gut verankern zu können. Das Resultat ist ein breit gefächertes, mehrstufiges Massnahmenpaket, dessen Ziele sich aber hauptsächlich auf zwei Bereiche konzentrieren. Erstens möchte der Stadtrat Sans-Papiers aus ihrer strukturell bedingten Isolation herauslösen und ihnen mittels der „Züri City Card“ die Teilnahme am städtischen Alltagsleben ermöglichen. Ferner soll die reale materielle Situation der Sans-Papiers durch die Senkung von Eingangshürden zu staatlichen Grundversorgungsangeboten optimiert werden.

Der Stadtrat übernimmt endlich die Deutungshoheit

Für die AL stellen die vorgeschlagenen Massnahmen eine ausserordentlich gute Nachricht dar. Endlich verlässt der Stadtrat den Raum der wohlgemeinten Worte und stellt einen in sich stimmigen Handlungsplan vor, um eines die brennendsten Probleme dieser Stadt reduzieren zu können. Mit grosser Freude stellen wir auch fest, dass mit diesem stadträtlichen Schritt eine radikale Änderung der bisherigen Optik auf die Situation der Sans-Papiers eingeläutet wurde. Mit seinem Bekenntnis zur „Urban Citizenship“ überwindet der Stadtrat den bisherigen migrationspolitischen Deutungsrahmen. Anstatt das fremdenfeindliche Integrationsgebot zu verfolgen, thematisiert er, wo und wie er allen Menschen in der Stadt das Recht ihre Rechte wahrzunehmen, ermöglichen will. Er scheut sich auch nicht die Kosten für dieses Vorhaben transparent aufzuzeigen. Für diese Wende wollen wir ihm gratulieren.

Eine breit gestützte Forderung der Zivilgesellschaft

Ein noch grösserer Dank gilt jedoch der Zivilgesellschaft und insbesondere dem Verein „Züri City Card“. Seit Jahren haben viele dessen Mitglieder die Öffentlichkeit für dieses Problem sensibilisiert und dem Stadtrat 2018 eine äusserst erfolgreiche Petition überwiesen. Glücklicherweise reagierte der Gemeinderat damals schneller als die Exekutive auf die Forderungen der Bevölkerung. Wäre das Parlament damals dem Stadtrat gefolgt, stünden wir heute nicht an dieser entscheidenden Wegkreuzung. Es ehrt die AL, dass sie als politischer Übertragungsriemen bei der Einführung der städtischen Identitätskarte dienlich sein konnte.

Die AL: Die treibende Kraft im Parlament

Mit unserer Motion, die ein städtisch finanziertes Pilotprojekt zur medizinischen Versorgung von Sans-Papiers und anderen vulnerablen Bevölkerungsgruppen forderte, hat die AL aktiv und in entscheidender Weise zum heutigen Richtungswechsel beigetragen. Die AL teilt die Analyse des Stadtrats und die Ziele seines vorgeschlagenen Gesundheitsversorgungsprojekts. Gerade die aktuelle Pandemie zeigt, wie fragil der medizinische Schutz von Sans-Papiers ist. Eine Erleichterung ihrer Gesundheitsversorgung schützt sie als Einzelpersonen und uns allen als Gemeinschaft.

Trotz all diesen guten Nachrichten nimmt die AL Optimierungsmöglichkeiten in Bereichen wahr, wo der Stadtrat momentan keinen Spielraum sieht. Aufgrund der nun gemachten Erfahrungen kommen wir zum Schluss, dass wir ihn mittels eines konstruktiven Dialogs zum Auskundschaften der Möglichkeiten, welche die „Urban Citizenship“ anbietet, motivieren werden können.

3158. 2020/496**Erklärung der Grüne-Fraktion vom 11.11.2020:
Einführung einer Züri City-Card als eine Massnahme zur Verbesserung der
Lebenssituation von Sans-Papiers in der Stadt Zürich**

Namens der Grüne-Fraktion verliest Luca Maggi (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Sans-Papiers – Stadt Zürich macht vorwärts, wo bleibt der Kanton?

Die Grünen Stadt Zürich nehmen die heute präsentierten Massnahmen der Stadt Zürich zur Verbesserung der Lebenssituation von Sans-Papiers mit grossem Wohlwollen zur Kenntnis. Einmal mehr anerkennt die Stadt Zürich damit die prekären Lebensverhältnisse und den ungenügenden Schutz von Sans-Papiers in unserer Gesellschaft. Es ist bedenklich, dass in der grössten Stadt der Schweiz geschätzt rund 10'000 Menschen unter solchen Bedingungen leben müssen. Die Bestrebungen der Stadt werden von den Grünen darum vollumfänglich unterstützt.

Mit der Schaffung von zwei offiziellen Behandlungsspitalern sowie der zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Arztpraxis Meditrina zeigt der Stadtrat, dass die Gesundheitsversorgung in der Stadt Zürich allen Menschen unabhängig von Herkunft, Pass oder Aufenthaltsstatus garantiert sein müssen. Insbesondere begrüssen die Grünen, dass Kosten von der Stadt übernommen werden, wenn eine Krankenversicherung keinen Sinn ergibt oder nicht alle Aufwände gedeckt sind. Dies ist unabhängig der aktuellen Covid-19-Pandemie ein wichtiger Beitrag, um allen Menschen in Zürich Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen.

Mit Befriedigung nehmen die Grünen auch zur Kenntnis, dass der Stadtrat nun endlich sagt, was wir schon lange sagen: «Die Stadt Zürich kann eine Züri City-Card einführen.» Klar ist, dass dieser aufgrund übergeordneten Rechtes Grenzen gesetzt sind. Eine Regularisierung sämtlicher Sans-Papiers durch den Kanton Zürich muss daher weiterhin oberste Priorität haben. Die guten Bestrebungen der Stadt haben nur begrenzt Wirkung, wenn sich der Regierungsrat weiterhin weigert, anzuerkennen, dass diese Sans-Papiers hier leben und arbeiten. Es ist Zeit, dass der Regierungsrat seine antisoziale Politik überdenkt und eine Regularisierung, wie sie andere Kantone bereits kennen, in Angriff nimmt. Genauso wie es auch ein Postulat im Kantonsrat fordert, welches im September von der Grünen Kantonsratsfraktion miteingereicht wurde.

Dennoch ist für die Grünen klar, dass der Ansatz der Züri City-Card weiterverfolgt werden muss. Die Grundlage dafür hat der Stadtrat mit der heute präsentierten Weisung gelegt. In der Behandlung durch das Parlament gilt es zu klären, wie ein solcher Stadtausweis von möglichst allen Stadtzürcher*innen aktiv genutzt werden kann und wie möglichst viele Institutionen in der Stadt mitwirken können. Weiter gilt es sicherzustellen, dass die Daten der betroffenen Menschen geschützt sind und nicht zweckentfremdet werden können. Zudem braucht es weitere Sensibilisierungsmassnahmen bei Behörden und Polizei.

Die Grünen sind zuversichtlich, dass die Stadt Zürich den Weg für einen würdigeren Umgang mit Sans-Papiers in unserer Gesellschaft geebnet hat. Nun müssen Bund und zuallererst der Kanton nachziehen.

G e s c h ä f t e**3159. 2020/394****Eintritt von Willi Wottreng (AL) anstelle der zurückgetretenen Ezgi Akyol (AL) für
den Rest der Amtsdauer 2018–2022**

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 anstelle von Ezgi Akyol (AL 4+5) mit Wirkung ab 6. November 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 als gewählt erklärt:

Willi Wottreng (AL 4+5), Buchautor, geboren am 27. Oktober 1948, von Zürich/ZH und Uitikon/ZH, Stauffacherstrasse 151, 8004 Zürich

3160. 2020/464**Weisung vom 28.10.2020:****Finanzdepartement, Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank, Verwendung für Projekte der Bevölkerung, Rahmenkredit**

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 9. November 2020

3161. 2020/466**Weisung vom 28.10.2020:****Motion von Barbara Wiesmann und Res Marti betreffend durchgängige Veloroute zwischen Triemli und Hauptbahnhof, Schliessung der Lücke zum Bahnhof Giesshübel sowie Weiterführung am westlichen Sihlufer, Bericht und Abschreibung**

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss des Büros vom 9. November 2020

3162. 2020/479**Weisung vom 04.11.2020:****Elektrizitätswerk, Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich, Teilrevision**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 9. November 2020

3163. 2020/471**Postulat von Simon Diggelmann (SP), Markus Knauss (Grüne) und 6 Mitunterzeichnenden vom 28.10.2020:****Entlastung der Hardturmstrasse zwischen der Förrlibuckstrasse und dem Hardturmareal vom Durchgangsverkehr**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3164. 2020/472**Postulat von Dr. Mathias Egloff (SP), Markus Knauss (Grüne) und 4 Mitunterzeichnenden vom 28.10.2020:****Sicherstellung einer Parkierung von Fahrzeugen innerhalb der Markierungen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dominique Zygmunt (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3165. 2020/176
Bericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2019

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat den Tätigkeitsbericht 2019 der Datenschutzstelle (DS) in Anwendung von Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung geprüft (vgl. Bericht und Antrag der GPK vom 26. Oktober 2020).

Referentin zur Vorstellung des Berichts: Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP)

Schlussabstimmung

Die GPK beantragt, den Bericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2019 abzunehmen.

Zustimmung: Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP), Referentin; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Angelica Eichenberger (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Michael Schmid (FDP), Christine Seidler (SP), Marcel Tobler (SP)
 Enthaltung: Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 114 gegen 3 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2019 der Datenschutzstelle wird abgenommen.

Das Geschäft ist erledigt.

3166. 2020/92
Weisung vom 11.03.2020:
Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»,
Zürich-Höngg, Kreis 10

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3024 vom 30. September 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», bestehend aus Vorschriften, Plan Mst. 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien; Anhang 1 (alle Beilagen datiert 2. Dezember 2019 mit Änderungen der Vorschriften nach Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2020), werden festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird Kenntnis genommen.

Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg»

vom 11. November 2020

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 11. März 2020²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Höggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.</p> <p>² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch und ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.</p>
Bestandteile und Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1 : 2000 und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1).</p> <p>² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 3 ¹ Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)³ im Geltungsbereich keine Anwendung; Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)⁴, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.</p> <p>² Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)⁵ samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017.</p> <p>³ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.</p> <p>⁴ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.</p>
Gestaltungsrichtlinien	<p>Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften.</p> <p>² Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich der übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden; die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird.</p>
Nutzwiese	<p>B. Bau- und Nutzungsvorschriften</p> <p>Art. 5 ¹ Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen zulässig, wie insbesondere Forschung und Lehre.</p> <p>² Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH; nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV. b. Nutzungen, die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen; c. Kongresse und andere Veranstaltungen; d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe; e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 212 vom 11. März 2020.

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen.

Nutzungsmass Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 m³.

Gebäudemantel Art. 8 ¹ Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximale Höhenkoten bestimmt:

Baubereich	Standardhöhe Kote	Höhenakzent Kote
I	552 m ü. M.	605 m ü. M.
II	550 m ü. M.	605 m ü. M.
III	552 m ü. M.	575 m ü. M.
IV	547 m ü. M.	-
V	553 m ü. M.	-
VI	553 m ü. M.	-
VII	542 m ü. M.	-
VIII	537 m ü. M.	-
IX	544 m ü. M.	-
X	-	582 m ü. M.
XI	535 m ü. M.	-
XII	550 m ü. M.	-
XIII	540,5 m ü. M.	-
XIV	545 m ü. M.	-
XV	-	575 m ü. M.
XVI	530 m ü. M.	550 m ü. M.

² Gebäude sind unter Vorbehalt von Art. 9 innerhalb dieses Gebäudemantels anzuordnen.

³ Auf die Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden.

⁴ Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens sechs Monaten unter Einhaltung der materiellen Vorschriften ohne Bewilligung der Baubehörde zulässig; solche Bauten und Anlagen sind vorab Schutz & Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.

Abweichungen vom Gebäudemantel Art. 9 Folgende Gebäude und Gebäudeteile dürfen ausgenommen entlang der Hauptachse über den oberirdischen Gebäudemantel nach Art. 8 hinausragen oder ausserhalb erstellt werden:

- unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehaltlich Art. 23;
- untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen;
- einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem gestalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung;
- gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, eingeschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen;
- Standplätze für mobile Verkaufswagen.

Dachaufbauten Art. 10 ¹ Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsröhre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig.

² Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m.

³ Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben den in Abs. 1 und 2 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig.

Geschosszahl	Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG ⁶ frei.
Hochhäuser	<p>Art. 12 ¹ Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig.</p> <p>² Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig.</p> <p>³ Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird; das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.</p>
Abstände	<p>Art. 13 ¹ Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig. b. Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden. c. Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge zur Anwendung. <p>² Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten; davon ausgenommen ist der Erschliessungsweg zwischen Baubereich VI und VII. b. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten. c. Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen denen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten. d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig; massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes.
Arkadenlinie	<p>Art. 14 ¹ Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen, wobei eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten ist.</p> <p>² Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig.</p>
Abgrabungen	<p>Art. 15 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig.</p> <p>² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig.</p> <p>³ Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden.</p> <p>⁴ Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.</p>
Dachbegrünung	<p>Art. 16 ¹ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind.</p> <p>² Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
C. Freiraum	
Freiflächenziffer	Art. 17 ¹ In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

	<p>² Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden.</p> <p>³ Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden.</p> <p>⁴ Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer angerechnet werden.</p>
Aussenraum-Gestaltung	Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten.
Versiegelung	Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
Überdeckung für Pflanzen	Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> a. für grosskronige Bäume 1,5 m; b. für mittelkronige Bäume 1,2 m; c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m; d. für Sträucher 0,8 m.
Parkanlagen	Art. 21 ¹ Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m ² zu erstellen. <p>² Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern; die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen.</p>
Portal-Plätze	Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten; das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig.
Freiraumbereiche	Art. 23 ¹ Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in Abs. 2–4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. <p>² In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bestehende Strassen; b. Fuss- und Velowege; c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie. <p>³ Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig; nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen.</p> <p>⁴ Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig.</p>
	D. Gestaltung
Gestaltung	Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird; dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung.
	E. Erschliessung und Parkierung
Fuss- und Veloverkehr	Art. 25 ¹ Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten. <p>² Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten.</p>
Ringerschliessungsbereich	Art. 26 ¹ Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung.

² Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m³ ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m³ sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen.

³ Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m³ zu erfolgen.

Erschliessungswege	Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren.
Erschliessung für Motorfahrzeuge	<p>Art. 28 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen.</p> <p>² Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst.</p> <p>³ Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig.</p> <p>⁴ Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt.</p>
Parkierung	<p>Art. 29 ¹ Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV⁷, vorbehältlich Abs. 3.</p> <p>² Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden.</p> <p>³ Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen.</p> <p>⁴ Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkieranlagen anzulegen.</p> <p>⁵ Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkieranlage sind freigestellt.</p> <p>⁶ In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>⁷ Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern.</p>
Fahrtenbegrenzung	<p>Art. 30 ¹ Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkieranlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt.</p> <p>² Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.</p> <p>³ Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung; Mehrfachnutzungen sind zulässig.</p> <p>⁴ Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten; der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl.</p>
F. Umwelt	
Lärmschutz	Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) ⁸ .
Ökologischer Ausgleich	Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ⁹ zu optimieren.

⁷ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁸ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

⁹ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

Vogelschutz	Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.
Energie	<p>Art. 34 ¹ Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten¹⁰ oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist.</p> <p>² Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich¹¹, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.</p> <p>³ Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.</p> <p>⁴ Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten¹² entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten.</p> <p>⁵ Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten.</p> <p>⁶ Die Vorgaben gemäss Abs. 4 und 5 gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzzielen vereinbar ist.</p> <p>⁷ Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe; der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.</p> <p>⁸ Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbands Höggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden; ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.</p>
Lokalklima	<p>Art. 35 ¹ Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann.</p> <p>² Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.</p>
Lichtemissionen	Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt zu entsprechen.
Entwässerung, Retention	<p>Art. 37 ¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung¹³ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.</p> <p>² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer¹⁴ abzuleiten.</p> <p>³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.</p>

¹⁰ Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹¹ Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹² Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹³ vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹⁴ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

G. Schlussbestimmungen

- Aufhebung Sonderbauvorschriften Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)»¹⁵ aufgehoben.
- Inkrafttreten Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft¹⁶.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. November 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2021)

3167. 2020/384
Weisung vom 09.09.2020:
Finanzverwaltung, Nachtragskredite II. Serie 2020

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Für das Jahr 2020 werden gemäss der vorstehenden detaillierten Zusammenstellung zusammenfassend folgende Nachtragskredite II. Serie bewilligt:

Erfolgsrechnung	Betrag
1. Nachtragskredite	44 501 100
2. Kreditübertragungen	+3 204 400 –3 234 400
Nachtragskredite brutto	44 471 100

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	101 294 800
2. Kreditübertragungen	+15 180 000 –15 150 000
Nachtragskredite brutto	101 324 800

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	354 600
2. Kreditübertragungen	–
Nachtragskredite brutto	354 600

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass

in der Erfolgsrechnung	Betrag
– den Nachtragskrediten von	44 501 100
– den Kreditübertragungen von	+3 204 400
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderaufwendungen aus den Kreditübertragungen von	–3 234 400
– Minderaufwendungen / Mehrerträge aus den Nachtragskrediten	–1 215 400
so dass sich Netto-Mehraufwendungen ergeben von	43 255 700

in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	101 294 800
– den Kreditübertragungen von	+15 180 000
auf anderen Konten gegenüberstehen:	

¹⁵ vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

¹⁶ Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).
 Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).

– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–15 150 000
– Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	–514 600
so dass sich Netto-Mehrausgaben ergeben von	100 810 200

in der Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	354 600
– den Kreditübertragungen von	–
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–
– Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	–
so dass sich Netto-Mehrausgaben ergeben von	354 600

Eintretensdebatte:

Namens der Rechnungsprüfungskommission (RPK) stellt der Präsident Felix Moser (Grüne) die Weisung zu den Nachtragskrediten II. Serie 2020 vor.

Eintreten ist unbestritten.

Die RPK beantragt, die Nachtragskredite II. Serie 2020 des Stadtrats unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen (Anträge der RPK zur Dispositivziffer 1) zu genehmigen:

1.1 Dringliche Nachtragskredite

S. 2	15 1505 3635 00 450	Präsidialdepartement Stadtentwicklung Zürich Tourismus: Betriebsbeiträge		
1)	Anträge der RPK			
	Antrag Stadtrat	2 000 000	Mehrheit	Severin Pflüger (FDP), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Renate Fischer (SP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP)
	Neu	0	Minderheit	Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Shaibal Roy (GLP)
			Enthaltung	Walter Angst (AL), Susanne Brunner (SVP), Johann Widmer (SVP)
	Verbesserung	2 000 000		
	Begründung	Ein dringlicher Bedarf für diesen Betrag ist nicht ausgewiesen.		

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

S. 3	30 3010 3160 00 000	Gesundheits- und Umweltdepartement Städtische Gesundheitsdienste Miete und Pacht Liegenschaften		
2)	Anträge der RPK			
	Antrag Stadtrat	90 100	Mehrheit	Alan David Sangines (SP), Referent; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Renate Fischer (SP)

	Neu	0	Minderheit	Severin Pflüger (FDP), Referent, Raphaël Tschanz (FDP)
			Enthaltung	Susanne Brunner (SVP), Shaibal Roy (GLP), Johann Widmer (SVP)
	Verbesserung	90 100		
	Begründung	Die Stadt hat genügend leere Flächen, die für die Lagerung genutzt werden können; keine zusätzliche externe Flächen anmieten.		

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 35 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

2.1 Ordentliche Nachtragskredite

S. 5	10 1060 3010 00 201	Behörden und Gesamtverwaltung Gesamtverwaltung Sammelkredit Abfindungen		
3)	Anträge der RPK			
	Antrag Stadtrat	626 900		
	Neu	526 900	Zustimmung	Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Severin Pflüger (FDP), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP), Johann Widmer (SVP)
	Verbesserung	100 000		
	Begründung	Gemäss Antwort des DIB wird der eingestellte Betrag nicht benötigt.		

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

S. 5	15 1505 3635 00 450	Präsidialdepartement Stadtentwicklung Zürich Tourismus: Betriebsbeiträge		
4)	Anträge der RPK			
	Antrag Stadtrat	2 000 000	Mehrheit	Severin Pflüger (FDP), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Renate Fischer (SP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP)
	Neu	0	Minderheit	Susanne Brunner (SVP), Referentin; Präsident Felix Moser (Grüne), Walter Angst (AL), Shaibal Roy (GLP), Johann Widmer (SVP)
	Verbesserung	2 000 000		
	Begründung	Mass halten bei der Unterstützung von Zürich Tourismus.		

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

S. 8	45 4500 3634 00 110	Departement der Industriellen Betriebe Departement der Industriellen Betriebe Departements-sekretariat Beiträge an Zürcher Verkehrsverbund		
5)	Anträge der RPK			
	Antrag Stadtrat	15 900 000		
	Neu	0	Zustimmung	Renate Fischer (SP), Referentin; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Severin Pflüger (FDP), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP), Johann Widmer (SVP)
	Verbesserung	15 900 000		
	Begründung	Der Betrag wird im Jahr 2020 nicht benötigt.		

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 119 gegen 1 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

2.2 Ordentliche Kreditübertragungen

S. 12	20 von 520000 5200 00 000 nach 2080 3137 00 000	Finanzdepartement Anschaffung Software Software Organisation und Informatik Steuern und Abgaben		
6)	Anträge der RPK			
	Antrag Stadtrat	320 000		
	Neu	0	Zustimmung	Shaibal Roy (GLP), Referent; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Severin Pflüger (FDP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP), Johann Widmer (SVP)
	Begründung	Die Kreditübertragung wird nicht benötigt.		

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

2.1 Ordentliche Nachtragskredite

Johann Widmer (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion folgenden Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1:

S. 10	45 4540 595060 5060 00 000	Departement der Industriellen Betriebe Verkehrsbetriebe Anschaffung Fahrzeuge Mobilien		
	Antrag Stadtrat	91 800 000		
	Neu	85 800 000	Zustimmung	SVP-Fraktion
	Verbesserung	6 000 000		
	Begründung	Ein Vorziehen der Beschaffung von 10 Hybrid-Gelenkbussen hat zur Zeit keine Dringlichkeit.		

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat lehnt den Antrag von Johann Widmer (SVP) mit 17 gegen 100 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die RPK beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Renate Fischer (SP), Severin Pflüger (FDP), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP)
Enthaltung: Susanne Brunner (SVP), Johann Widmer (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 99 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Für das Jahr 2020 werden gemäss der vorstehenden detaillierten Zusammenstellung zusammenfassend folgende Nachtragskredite II. Serie bewilligt:

Erfolgsrechnung	Betrag
1. Nachtragskredite	28 501 100
2. Kreditübertragungen	+2 884 400 –3 234 400
Nachtragskredite brutto	28 151 100

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	101 294 800
2. Kreditübertragungen	+15 180 000 –14 830 000
Nachtragskredite brutto	101 644 800

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	354 600
2. Kreditübertragungen	–
Nachtragskredite brutto	354 600

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass

in der Erfolgsrechnung	Betrag
– den Nachtragskrediten von	28 501 100
– den Kreditübertragungen von	+2 884 400
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderaufwendungen aus den Kreditübertragungen von	–3 234 400
– Minderaufwendungen / Mehrerträge aus den Nachtragskrediten	–1 215 400
so dass sich Netto-Mehraufwendungen ergeben von	26 935 700

in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	101 294 800
– den Kreditübertragungen von	+15 180 000
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–14 830 000
– Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	–514 600
so dass sich Netto-Mehrausgaben ergeben von	101 130 200

in der Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	354 600
– den Kreditübertragungen von	–
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–
– Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	–
so dass sich Netto-Mehrausgaben ergeben von	354 600

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 18. November 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

3168. 2020/429**Weisung vom 30.09.2020:****Finanzdepartement, Tertialberichte II/2020 der Organisationseinheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets**

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Tertialberichte per 31. August 2020 der Organisationseinheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets werden zur Kenntnis genommen.
2. Für das Jahr 2020 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2020 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung folgende dringliche Globalbudget-Ergänzungen nachträglich bewilligt:

Produktegruppe	Bisher (in Fr.)	Erhöhung (in Fr.)
(3020) Produktegruppe 1 Pflege, Betreuung, Hotellerie	–4 911 600	3 300 000
Total Erhöhung		3 300 000

3. Für das Jahr 2020 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2020 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung folgende ordentliche Globalbudget-Ergänzungen bewilligt:

Produktgruppe	Bisher (in Fr.)	Erhöhung (in Fr.)
(1520) Produktgruppe 1 Sammlungen und Ausstellungen	10 014 100	873 700
(3020) Produktgruppe 1 Pflege, Betreuung, Hotellerie	–612 600	1 320 200
(3026) Produktgruppe 1 Alterswohnen mit Pflege	–4 253 200	1 786 000
(3026) Produktgruppe 2 Quartierbezogene Leistungen	3 866 500	693 000
(3030) Produktgruppe 1 Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)	–993 200	5 666 700
(3030) Produktgruppe 3 Nebenbetriebe	–121 600	319 500
(3035) Produktgruppe 2 Ambulante Versorgung (inkl. Notfall)	5 456 600	9 118 800
(3035) Produktgruppe 3 Nebenbetriebe	3 384 300	1 752 900
(5070) Produktgruppe 4 Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern	24 244 900	2 500 000
Total Erhöhung		24 030 800

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Felix Moser (Grüne)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die RPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Renate Fischer (SP), Severin Pflüger (FDP), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP)
 Enthaltung: Susanne Brunner (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 94 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die RPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Renate Fischer (SP), Severin Pflüger (FDP), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP)
 Enthaltung: Susanne Brunner (SVP), Johann Widmer (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 101 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die RPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Renate Fischer (SP), Severin Pflüger (FDP), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Raphaël Tschanz (FDP)
 Enthaltung: Susanne Brunner (SVP), Johann Widmer (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 99 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Tertialberichte per 31. August 2020 der Organisationseinheiten mit Produktgruppen-Globalbudgets werden zur Kenntnis genommen.
2. Für das Jahr 2020 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2020 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung folgende dringliche Globalbudget-Ergänzungen nachträglich bewilligt:

Produktgruppe	Bisher (in Fr.)	Erhöhung (in Fr.)
(3020) Produktgruppe 1 Pflege, Betreuung, Hotellerie	-4 911 600	3 300 000
Total Erhöhung		3 300 000

3. Für das Jahr 2020 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2020 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung folgende ordentliche Globalbudget-Ergänzungen bewilligt:

Produktgruppe	Bisher (in Fr.)	Erhöhung (in Fr.)
(1520) Produktgruppe 1 Sammlungen und Ausstellungen	10 014 100	873 700
(3020) Produktgruppe 1 Pflege, Betreuung, Hotellerie	-612 600	1 320 200
(3026) Produktgruppe 1 Alterswohnen mit Pflege	-4 253 200	1 786 000
(3026) Produktgruppe 2 Quartierbezogene Leistungen	3 866 500	693 000
(3030) Produktgruppe 1 Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)	-993 200	5 666 700
(3030) Produktgruppe 3 Nebenbetriebe	-121 600	319 500
(3035) Produktgruppe 2 Ambulante Versorgung (inkl. Notfall)	5 456 600	9 118 800
(3035) Produktgruppe 3 Nebenbetriebe	3 384 300	1 752 900
(5070) Produktgruppe 4 Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern	24 244 900	2 500 000
Total Erhöhung		24 030 800

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. November 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

3169. 2017/315

Weisung vom 01.04.2020:

Motion von Marco Denoth betreffend Bau einer attraktiven Veloverbindung auf der Langstrasse zwischen der Zoll- und Militär-/Schöneeggstrasse mit getrennter Führung des Fussverkehrs, Antrag auf Fristerstreckung

Antrag des Stadtrats

Die Frist zur Erfüllung der am 19. September 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2017/315, von Gemeinderat Marco Denoth (SP) vom 13. September 2017 betreffend Bau einer attraktiven Veloverbindung auf der Langstrasse zwischen der Zoll- und Militär-/Schöneeggstrasse mit getrennter Führung des Fussverkehrs, wird um zwölf Monate bis zum 19. September 2021 verlängert.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Simone Brander (SP)

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung sowie eine neue Dispositivziffer 2 (Der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

1. Die Frist zur Erfüllung der am 19. September 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2017/315, von Gemeinderat Marco Denoth (SP) vom 13. September 2017 betreffend Bau einer attraktiven Veloverbindung auf der Langstrasse zwischen der Zoll- und Militär-/Schöneeggstrasse mit getrennter Führung des Fussverkehrs, wird um zwölf Monate bis zum 19. September 2021 nicht verlängert.
2. Die Motion, GR Nr. 2017/315, von Gemeinderat Marco Denoth (SP) vom 13. September 2017 betreffend Bau einer attraktiven Veloverbindung auf der Langstrasse zwischen der Zoll- und Militär-/Schöneeggstrasse mit getrennter Führung des Fussverkehrs wird abgeschrieben.

Mehrheit:	Simone Brander (SP), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP), Olivia Romanelli (AL), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit:	Stephan Iten (SVP), Referent; Derek Richter (SVP)
Enthaltung:	Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Dominique Zygmont (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 18 Stimmen (bei 15 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Simone Brander (SP), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP), Olivia Romanelli (AL), Sven Sobernheim (GLP), Dominique Zygmont (FDP)
Minderheit:	Stephan Iten (SVP), Referent; Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 17 Stimmen (bei 21 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 19. September 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2017/315, von Gemeinderat Marco Denoth (SP) vom 13. September 2017 betreffend Bau einer attraktiven Veloverbindung auf der Langstrasse zwischen der Zoll- und Militär-/Schöneeggstrasse mit getrennter Führung des Fussverkehrs, wird um zwölf Monate bis zum 19. September 2021 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

3170. 2020/242**Weisung vom 10.06.2020:****Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch Entsorgung und Recycling (ERZ), Bericht und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2018/118, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 21. März 2018 betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andreas Kirstein (AL)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Andreas Kirstein (AL), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Dr. Frank Rühli (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Andreas Kirstein (AL), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Dr. Frank Rühli (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Vom Bericht betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird Kenntnis genommen.

2. Die Motion, GR Nr. 2018/118, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 21. März 2018 betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 18. November 2020

3171. 2020/60

Weisung vom 26.02.2020:

Kultur, Förderung von Tanz und Theater, Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater

Antrag des Stadtrats

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage Kultur, Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen (GR Nr. 2019/297) wird eine Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater gemäss Beilage (Fassung vom 20. Februar 2019) erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Simone Hofer Frei (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag 1

Art. 3 Rahmenkredit Konzeptförderperiode

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Der Rahmenkredit Konzeptförderung ~~bewegt sich in einer Bandbreite von 5,5 bis~~ beträgt 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Gemeinderat ~~legt die konkrete Höhe des Kredits jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren innerhalb dieser Bandbreite fest~~ teilt den Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren in zwei Teile auf: einen für die sechsjährige Konzeptförderung von Institutionen und einen für die zwei- und vierjährige Förderung von Gruppen und Einzelpersonen.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2

Art. 8 Beitragshöhe, Abs. 2

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene und zur Höhe des Rahmenkredits respektive seiner Aufteilung in der jeweiligen Konzeptförderperiode für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3

Art. 14 Inhaltliche Beurteilung, a. Jury, neuer Abs. 5

Die SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 5:

⁵ Es soll eine regelmässige Rotation stattfinden. Ab der zweiten Vergaberunde werden bei jeder Vergabe mindestens zwei Positionen durch neue Jurymitglieder besetzt.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP)
 Enthaltung: Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 61 gegen 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4

Art. 15 Inhaltliche Beurteilung, b. Beurteilung, Abs. 2

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2:

² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2. Sie berücksichtigt dabei bei der grossen Vergaberunde die vom Gemeinderat vorgenommene Aufteilung des Rahmenkredits für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5
Art. 16 Beschlussfassung

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 16:

Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Aufteilung des Rahmenkredits und die Vergabe der einzelnen zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge. Die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge unterbreitet er zur Genehmigung dem Gemeinderat.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6
Art. 16 Beschlussfassung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 16:

[...]. Der Gemeinderat ist gehalten, die Vorlage innert einer Frist von drei Monaten zu behandeln und einen Entscheid zu fassen.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Maya Kägi Götz (SP), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)
Enthaltung: Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7
Art. 18 Berichterstattung, Abs. 1

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 18 Abs. 1:

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag für die Festlegung der Höhe auf Aufteilung des Rahmenkredits in zwei Teile zur sechsjährigen und zwei- und vierjährigen Konzeptförderung für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und laufende Konzeptförderperiode.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 8
Neuer Art. 20 Zeitliche Geltung, Abs. 1–2

Die SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 20 Abs. 1–2:

¹ Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten vorerst bis Ablauf der zweiten Konzeptförderperiode von 6 Jahren.

² Stimmt die Gemeinde einer Weiterführung der Konzeptförderung nach zwei Konzeptförderperioden zu, ist diese Verordnung unbefristet gültig.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ...²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung legt die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung fest. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Konzeptförderung Tanz und Theater Art. 2 ¹ Die Konzeptförderung für Tanz und Theater ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.

² Die Konzeptförderung für Tanz und Theater bezweckt insbesondere:

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. ... vom ... 2020.

	<ul style="list-style-type: none"> a. dem Publikum ein vielfältiges und verschiedene Interessen berücksichtigendes, qualitativ hochstehendes Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu bieten; b. das Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu beleben, indem bestehende Angebote und neue Initiativen, insbesondere im Nachwuchsbereich, gefördert werden; c. die Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene sowohl untereinander als auch mit den Institutionen besser zu vernetzen und die kontinuierliche Arbeit zu fördern.
Rahmenkredit Konzeptförderperiode	<p>Art. 3 Der Rahmenkredit Konzeptförderung beträgt 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Gemeinderat teilt den Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren in zwei Teile auf: einen für die sechsjährige Konzeptförderung von Institutionen und einen für die zwei- und vierjährige Förderung von Gruppen und Einzelpersonen.</p>
	<p>B. Konzeptförderbeiträge</p>
Grundsatz	<p>Art. 4 ¹ Die Stadt richtet zur Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater Konzeptförderbeiträge aus.</p> <p>² Konzeptförderbeiträge sind auf mehrere Jahre befristete Beiträge für die Umsetzung von Konzepten von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene. Sie können auch für gemeinsame Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene ausgerichtet werden.</p> <p>³ Die Konzeptförderbeiträge werden aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert.</p> <p>⁴ Ein Rechtsanspruch auf einen Konzeptförderbeitrag besteht nicht.</p>
Bezugsberechtigte	<p>Art. 5 ¹ Konzeptförderbeiträge können an bestehende und neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene aus den Kunstsparten Tanz und Theater ausgerichtet werden.</p> <p>² Konzeptförderbeiträge setzen einen engen Bezug zur Stadt Zürich voraus. Dieser ist gegeben bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Institutionen mit Sitz und Standort in der Stadt; b. Gruppen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Sitz grundsätzlich in der Stadt haben; c. Einzelpersonen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Stadt haben.
Ausschluss	<p>Art. 6 ¹ Von der Konzeptförderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Institutionen, die unbefristet von der Stadt gefördert werden; b. Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, denen zeitgleich ein Projektförderbeitrag einer Ko-Produktionsinstitution oder ein Projektförderbeitrag aus dem Freien Kredit ausgerichtet wird; c. Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten. <p>² Konzeptförderbeiträge werden ausserdem nicht ausgerichtet, wenn eine Institution, Gruppe oder Einzelperson zeitgleich für den gleichen Zweck eine andere Förderung der Stadt erhält.</p>
Beitragsdauer	<p>Art. 7 Konzeptförderbeiträge können für folgende Laufzeiten ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Institutionen für maximal sechs Jahre; b. an Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene für zwei oder vier Jahre.
Beitragshöhe	<p>Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem eingereichten Konzept, seinen vorgesehenen Leistungen und dem dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.</p> <p>² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien</p>

Szene und zur Höhe des Rahmenkredits respektive seiner Aufteilung in der jeweiligen Konzeptförderperiode für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

C. Verfahren

Vergaberunden	<p>Art. 9 ¹ Die Stadt richtet Konzeptförderbeiträge in Vergaberunden aus. Jede Konzeptförderperiode von sechs Jahren ist in drei Vergaberunden unterteilt.</p> <p>² Vor Beginn einer Konzeptförderperiode führt die Stadt eine grosse Vergaberunde für Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene durch.</p> <p>³ Im Abstand von zwei Jahren folgen zwei kleine Vergaberunden in der Regel für Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.</p>
Vergabeverfahren	<p>Art. 10 Jede Vergaberunde besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, unterteilt in Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung.</p>
Ausschreibung	<p>Art. 11 Die Stadt schreibt jede Vergaberunde für Konzeptförderbeiträge öffentlich aus. Die Ausschreibung beinhaltet die Voraussetzungen für die Teilnahme, wie die Frist für die Gesuchseinreichung, die Teilnahmeberechtigung und die Anforderungen an ein Gesuch.</p>
Gesuch	<p>Art. 12 ¹ Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag können die Bezugsberechtigten gemäss Art. 5 einzeln oder gemeinsam bei der Stadt einreichen.</p> <p>² Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag enthält ein Konzept und einen Antrag für einen bestimmten Konzeptförderbeitrag. Das Konzept gibt Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Organisation und die verantwortlichen Personen; b. die bisherige künstlerische Tätigkeit und deren Resonanz bei Publikum, Medien und Szene; c. das künstlerische Vorhaben inklusive Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung; d. die wirtschaftliche Situation, die Kosten und Finanzierung des Konzepts; e. die Chancen und Risiken der Konzeptumsetzung.
Formelle Prüfung	<p>Art. 13 Die Stadt prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme. Sind diese erfüllt, wird ein Konzept inhaltlich beurteilt.</p>
Inhaltliche Beurteilung a. Jury	<p>Art. 14 ¹ Für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte setzt der Stadtrat eine beratende Kommission, genannt Jury, ein.</p> <p>² Die Jury setzt sich aus mindestens sieben unabhängigen Mitgliedern zusammen. Diese vertreten unterschiedliche für die Konzeptbeurteilung relevante Bereiche und haben vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich.</p> <p>³ Die Jury als Ganzes verfügt über einen breiten fachlichen Horizont und bildet die Vielfalt der Gesellschaft bestmöglich ab.</p> <p>⁴ Die Amtszeit der Jurymitglieder ist befristet. Sie beträgt maximal zwei Konzeptförderperioden.</p> <p>⁵ Es soll eine regelmässige Rotation stattfinden. Ab der zweiten Vergaberunde werden bei jeder Vergabe mindestens zwei Positionen durch neue Jurymitglieder besetzt.</p>
b. Beurteilung	<p>Art. 15 ¹ Die Jury beurteilt die einzelnen Konzepte nach den folgenden Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Qualität; b. Realisierbarkeit; c. Vernetzung und Ausstrahlung; d. Öffentlichkeitsrelevanz.

² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2. Sie berücksichtigt dabei bei der grossen Vergaberunde die vom Gemeinderat vorgenommene Aufteilung des Rahmenkredits für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

³ Die Jury schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Konzepte einer Vergabeperiode mit einem Gutachten als Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab.

Beschlussfassung	Art. 16 Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Vergabe der zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge. Die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge unterbreitet er zur Genehmigung dem Gemeinderat. Der Gemeinderat ist gehalten, die Vorlage innert einer Frist von drei Monaten zu behandeln und einen Entscheid zu fassen.
D. Vereinbarung und Berichterstattung	
Vereinbarung	Art. 17 Die Stadt schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen ab.
Berichterstattung	Art. 18 ¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits in zwei Teile zur sechsjährigen und zwei- und vierjährigen Konzeptförderung für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und laufende Konzeptförderperiode. ² Der Bericht beinhaltet insbesondere die in den Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich sowie die Lehren und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode.
E. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
Zeitliche Geltung	Art. 20 ¹ Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten vorerst bis Ablauf der zweiten Konzeptförderperiode von 6 Jahren. ² Stimmt die Gemeinde einer Weiterführung der Konzeptförderung nach zwei Konzeptförderperioden zu, ist diese Verordnung unbefristet gültig.

Mitteilung an den Stadtrat

3172. 2020/238

Weisung vom 10.06.2020:

Motion der SP- und AL-Fraktionen betreffend Erhöhung des Beitrags an die Zürcher Filmstiftung für die Ausrichtung von Filmpreisen, Bericht und Abschreibung, Zusatzkredit

Antrag des Stadtrats

- 1a. Der mit GR Nr. 2015/206 ab 2017 bewilligte teuerungsbereinigte Jahresbeitrag von Fr. 4 688 497.– an die Zürcher Filmstiftung wird ab 2020 um Fr. 100 000.– auf Fr. 4 788 497.– erhöht.
- b. Die Erhöhung erfolgt zweckgebunden zur Ausrichtung der Zürcher Filmpreise mit einer Preissumme von Fr. 100 000.–. Sollte die Zürcher Filmstiftung keine Preise in Höhe von Fr. 100 000.– ausrichten, wird die Subvention um Fr. 100 000.– gekürzt.
- c. Der zweckgebundene Betrag von Fr. 100 000.– für die Ausrichtung der Zürcher Filmpreise ist von der Teuerungsentwicklung ausgenommen. Der restliche Beitrag wird jährlich der Teuerungsentwicklung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der Wert von Dezember 2019). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den

Folgejahren mit Indexzunahmen verrechnet. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.

- d. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um zwei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um vier Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um vier Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

2. Unter Ausschluss des fakultativen Referendums: Die Motion, GR Nr. 2018/477, der SP- und AL-Fraktionen vom 5. Dezember 2018 betreffend Erhöhung des Beitrags an die Zürcher Filmstiftung für die Ausrichtung von Filmpreisen wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Natalie Eberle (AL)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt 1c

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung des Dispositivpunkts 1c (Der Dispositivpunkt 1d wird zu 1c).

Mehrheit:	Natalie Eberle (AL), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)
Abwesend:	Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt 1d

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung des Dispositivpunkts 1d.

Mehrheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP)
 Minderheit: Natalie Eberle (AL), Referentin; Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
 Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivpunkte 1a–d

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivpunkte 1a–d.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivpunkten 1a–d.

Mehrheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP)
 Minderheit: Natalie Eberle (AL), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
 Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 50 gegen 68 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
 Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1a. Der mit GR Nr. 2015/206 ab 2017 bewilligte teuerungsbereinigte Jahresbeitrag von Fr. 4 688 497.– an die Zürcher Filmstiftung wird ab 2020 um Fr. 100 000.– auf Fr. 4 788 497.– erhöht.
- b. Die Erhöhung erfolgt zweckgebunden zur Ausrichtung der Zürcher Filmpreise mit einer Preissumme von Fr. 100 000.–. Sollte die Zürcher Filmstiftung keine Preise in Höhe von Fr. 100 000.– ausrichten, wird die Subvention um Fr. 100 000.– gekürzt.
- c. Der zweckgebundene Betrag von Fr. 100 000.– für die Ausrichtung der Zürcher Filmpreise ist von der Teuerungsentwicklung ausgenommen. Der restliche Beitrag wird jährlich der Teuerungsentwicklung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der Wert von Dezember 2019). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den

Folgejahren mit Indexzunahmen verrechnet. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.

- d. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um zwei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um vier Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um vier Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

2. Unter Ausschluss des fakultativen Referendums: Die Motion, GR Nr. 2018/477, der SP- und AL-Fraktionen vom 5. Dezember 2018 betreffend Erhöhung des Beitrags an die Zürcher Filmstiftung für die Ausrichtung von Filmpreisen wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 18. November 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2021)

3173. 2020/297

Weisung vom 08.07.2020:

Stadtentwicklung, Zusatzkredit und Erhöhung Nachtragskredit an den Verein Zürich Tourismus zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19)

Antrag des Stadtrats

1. Als Soforthilfe zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie wird der vom Stadtrat bewilligte Beitrag an den Verein Zürich Tourismus von 2 Millionen Franken um 2 Millionen Franken auf 4 Millionen Franken erhöht.
2. Der vom Stadtrat bewilligte dringliche Nachtragskredit von 2 Millionen Franken wird um 2 Millionen Franken auf 4 Millionen Franken erhöht.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Christian Huser (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Urs Riklin (Grüne), Referent; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 40 gegen 82 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Urs Riklin (Grüne), Referent; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Minderheit mit 83 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Als Soforthilfe zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie wird der vom Stadtrat bewilligte Beitrag an den Verein Zürich Tourismus von 2 Millionen Franken um 2 Millionen Franken auf 4 Millionen Franken erhöht.
2. Der vom Stadtrat bewilligte dringliche Nachtragskredit von 2 Millionen Franken wird um 2 Millionen Franken auf 4 Millionen Franken erhöht.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 18. November 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2021)

3174. 2020/486

Postulat von Maya Kägi Götz (SP) und Sarah Breitenstein (SP) vom 04.11.2020: Ausweisung der Marketingausgaben des Vereins Zürich Tourismus und vermehrter Einsatz dieser Mittel in Europa

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Maya Kägi Götz (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3142/2020).

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Das Postulat wird mit 57 gegen 49 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3175. 2020/281

Weisung vom 01.07.2020:

Liegenschaften Stadt Zürich, Herdernstrasse 56, Quartier Aussersihl, Gewährung eines Baurechts für eine Wohnüberbauung für junge Erwachsene in Ausbildung, Objektkredit, Vermögensübertragung

Antrag des Stadtrats

Der Stiftung Jugendwohnetz Juwo, mit Sitz in Zürich, wird gestützt auf den am 23. März 2020 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AU7096, Herdernstrasse 56, Quartier Aussersihl, ein selbstständiges und dauerndes Baurecht i. S. v. Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 30 205.– sowie einer Gebäudeentschädigung von 1,61 Millionen Franken für die Erstellung einer Wohnüberbauung für junge Erwachsene gewährt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Pawel Silberring (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Urs Helfenstein (SP), Julia Hofstetter (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Vera Ziswiler (SP)

Enthaltung: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 103 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Stiftung Jugendwohnetz Juwo, mit Sitz in Zürich, wird gestützt auf den am 23. März 2020 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AU7096, Herdernstrasse 56, Quartier Aussersihl, ein selbstständiges und dauerndes Baurecht i. S. v. Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 30 205.– sowie einer Gebäudeentschädigung von 1,61 Millionen Franken für die Erstellung einer Wohnüberbauung für junge Erwachsene gewährt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 18. November 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2021)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3176. 2020/497

Postulat von Dr. Pawel Silberring (SP) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 11.11.2020: Rollstuhlgängige Umgestaltung des Bahnhofs Brunau

Von Dr. Pawel Silberring (SP) und Gabriele Kisker (Grüne) ist am 11. November 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der Bahnhof Brunau so umgestaltet werden kann, dass er auch von Menschen im Rollstuhl benützt werden kann, was gleichzeitig für Menschen mit viel Gepäck oder Kinderwagen eine spürbare Erleichterung bei der Benützung des öffentlichen Verkehrs bedeuten würde.

Begründung:

Das „Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen“ verlangt grundsätzlich, dass Menschen im Rollstuhl den öffentlichen Verkehr in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig ist es für Menschen mit Kinderwagen oder viel Gepäck auch wichtig, einen entsprechenden Zugang zum öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu haben.

Eine mögliche Umsetzung des Postulats wäre für das Gleis 2 ein rollstuhltauglicher Abgang von der Überführung über die angrenzende Wiese. Beim Gleis 1 wäre eine Rampe nötig, die eine Kurve enthalten würde, was aber für Fussgängerinnen und Fussgänger kein Problem darstellen würde.

Vor ein paar Jahren hat der Stadtrat es nicht für notwendig erachtet, das Postulat 2009/285 umzusetzen, das die gleiche Forderung stellte. Mit diesem Postulat möchten wir den Stadtrat bitten, den Entscheid angesichts der Entwicklung bei der Gleichstellung von Behinderten und auch angesichts der Zunahme von Benützerinnen und Benützern des öffentlichen Verkehrs neu zu beurteilen.

Mitteilung an den Stadtrat

3177. 2020/498

Postulat von Isabel Garcia (GLP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 11.11.2020: Erhöhung des prozentualen Anteils an Schülerinnen und Schülern mit Zugang zu einem Schulgarten

Von Isabel Garcia (GLP) und Sebastian Vogel (FDP) ist am 11. November 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der prozentuale Anteil SchülerInnen in der Stadt Zürich, die Zugang zu einem Schulgarten haben, erhöht werden kann. Damit den Schulen aber nicht noch mehr Pausenraum weggenommen wird, soll Grün Stadt Zürich Flächen zur Verfügung stellen, auf denen Schulgärten eingerichtet werden können, notfalls auch mittels Umzonungen. Auch die Einrichtung vertikaler Schulgärten soll geprüft werden.

Begründung:

Angesichts des starken Wachstums der SchülerInnen-Anzahl in den letzten zehn Jahren von 25'500 auf 33'200 kommt der gleichzeitige Anstieg der Anzahl VolksschülerInnen, die Zugang zu einem Schulgarten haben, von 536 auf 653 letztlich einem Rückgang des prozentualen Anteils von 2,22% auf 1,96% gleich.

Gerade angesichts der hohen Beliebtheit der Schulgärten, die sich in einer Nachfrage zeigt, die das Angebot bei weitem übersteigt, ist es angezeigt, dieser Entwicklung entgegenzutreten.

Ausserdem erfüllen die Schulgärten an der Schnittstelle von Schule und Umwelt wichtige gesellschaftliche Aufgaben:

- Kindern und Jugendlichen kann das Thema Natur und Umwelt im erweiterten Rahmen der Volksschule nahegebracht und entsprechendes Wissen vermittelt werden.

- Kinder und Jugendliche lernen die saisonalen Gemüse, Früchte und Kräuter kennen und schätzen, ein wichtiger Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Ernährung.
- Kindern und Jugendlichen wird eine sinnstiftende Freizeitaktivität angeboten.

Mitteilung an den Stadtrat

3178. 2020/499

**Postulat von Sebastian Vogel (FDP) und Hans Dellenbach (FDP) vom 11.11.2020:
Vollständige Untertunnelung der Bucheggstrasse zwischen Wehntalerstrasse und
Bucheggplatz**

Von Sebastian Vogel (FDP) und Hans Dellenbach (FDP) ist am 11. November 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine vollständige Untertunnelung der Bucheggstrasse zwischen Wehntalerstrasse und Bucheggplatz in kurzer Zeit umgesetzt werden kann und parallel dazu eine Vergrösserung des Bucheggparks erreicht werden kann.

Begründung:

Die Bucheggstrasse als oberirdische Schnellstrasse, so wie sie derzeit genutzt wird, zerschneidet brutal das Quartier Unterstrass und belastet die Quartierbevölkerung mit Lärm- und Abgas-Emissionen.

Nach der Ablehnung des Projektes Rosengartentunnels an der Urne, das den beschriebenen, problematischen Zustand behoben hätte, wurde die Stadt von Seiten Regierungsrat aufgefordert, sich diesem Problem direkt anzunehmen.

Eine laufende Unterschriftensammlung, organisiert durch den Quartierverein Unterstrass, fordert eine solche Untertunnelung schnellstmöglich anzugehen.

Der Faktor Zeit ist daher von Bedeutung, da aufgrund des aktuellen Zustandes der existierenden «Teiluntertunnelung» zwischen Irchelpark und Bucheggstrasse eine Sanierung dringend wird. Dieser Umstand stellt eine grosse Chance dar, damit eine jahrzehntalte, offene «Wunde» erfolgreich geschlossen werden kann.

Mit der Untertunnelung der Bucheggstrasse ist eine sinnvolle Aufteilung des motorisierten Individualverkehrs in einen reinen Transit- und einem Zubringer- und Quartierverkehrs möglich, der die Attraktivität des Quartiers deutlich steigert. Dank des neugewonnenen, oberirdischen Platzes sollte auch das Erstellen eines separaten ÖV-Trasses angedacht werden.

Parallel zur verlängerten Untertunnelung am Bucheggplatz und der damit verbundenen Verkehrsberuhigung soll die Vergrösserung des Bucheggparks bis an die Tramhaltestelle hin in die Planung miteinbezogen werden.

Der Inhalt dieses Postulats basiert übrigens auf einer am 5. Oktober 1983 im Gemeinderat eingereichten Einzelinitiative, die ebenfalls die vollständige Unterführung der Bucheggstrasse zum Thema hatte. Der Stadtrat hatte damals dieses Begehren in zustimmendem Sinne dem Gemeinderat unterbreitet und der Gemeinderat hat eine Kommission eingesetzt. Nach fünf Jahren gab es einen an sich zustimmenden Zwischenbericht der Kommission. Nach weiteren fünf Jahren wurde die Einzelinitiative abgeschrieben, weil man dem Anliegen im Zusammenhang mit einem Rosengartentunnel entsprechen wollte.

Mitteilung an den Stadtrat

3179. 2020/500

**Postulat von Olivia Romanelli (AL), Brigitte Fürer (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden vom 11.11.2020:
Schutz und Erhalt der Biodiversität, Ergänzung der Verwaltungsverordnung über
die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen**

Von Olivia Romanelli (AL), Brigitte Fürer (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 11. November 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen ergänzt werden kann mit einem zusätzlichen Artikel mit folgendem Inhalt:

Art. X Der Schutz und Erhalt der Biodiversität ist im Rahmen der Förderung der Artenvielfalt, insbesondere durch die Bereitstellung von Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten, hoch zu priorisieren.

Begründung:

Gemäss Bundesamt für Umwelt BAFU sind in der Schweiz die Hälfte der Lebensräume und ein Drittel der Arten bedroht. Betroffen sind die Lebensräume, die Arten und die genetische Vielfalt.

Die Stadt Zürich kann mit der Pflege und Bewirtschaftung der städtischen Grünflächen einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten. Insbesondere Restflächen sollen, wenn immer möglich, zu mageren Flächen umgestaltet werden.

Ökologische Aufwertungsmassnahmen kleiner Flächen können die Vielfalt und Populationsdynamik vieler Arten steigern. Potenziell ökologisch wertvolle Flächen sollen aufgewertet werden, v.a. auch in vernetzungsrelevanten Gebieten (Zit. Konzept Arten- und Lebensraumförderung, S. 128 ff)

Mitteilung an den Stadtrat

3180. 2020/501

Postulat von Olivia Romanelli (AL), Brigitte Fürer (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 11.11.2020:

Schaffung einer ökologisch wertvollen Fläche zur Förderung der Biodiversität im Gebiet zwischen dem Albisgüetliweg und dem Brunaupark

Von Olivia Romanelli (AL), Brigitte Fürer (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 11. November 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob im Gebiet zwischen dem Albisgüetliweg und dem Brunaupark eine grosszügige, ökologisch wertvolle Fläche zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum geschaffen werden kann.

Begründung:

Die Pächter*innen des Areals haben vor einigen Monaten die Kündigung erhalten. Vorgesehen wäre die Erweiterung der Familiengartenfläche.

Für die Arten- und Lebensraumförderung wurde von Grün Stadt Zürich eigens ein Konzept verfasst. Dieses Gebiet hat das Potential für die Schaffung einer ökologisch wertvollen Fläche. Im Gebiet leben auf einer grossen Fläche schützenswerte Zauneidechsen, die als seltene und in ihrer Existenz gefährdete Art im Konzept für Arten und Lebensraumförderung von GRZ erwähnt sind. Sie könnten als Leitart und Flaggschiffart für die ökologische Fläche dienen. Viele andere Pflanzen- und Tierarten würden von einem solchen Lebensraum profitieren.

Anstatt einigen wenigen ausgewählten Pächter*innen eine Anbaufläche für Gemüse zu vermieten, könnte ein grösseres Biotop vielen Natur-interessierten Menschen den Zugang zur Natur ermöglichen.

Zudem sollte in diesem Gebiet auf eine Bebauung mit Gartenhäuschen verzichtet werden, um eine zusätzliche Versiegelung von Freiflächen zu verhindern und bioklimatisch wertvolle Flächen zu erhalten sowie die Kaltluftbahnen vom Üetliberg nicht zu gefährden.

Mitteilung an den Stadtrat

3181. 2020/502

Postulat von Willi Wottreng (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 11.11.2020: Einrichtung eines Platzes für gewerblich reisende Kleinfamilien in Notfallsituationen auf dem Albisgüetliareal

Von Willi Wottreng (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) ist am 11. November 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für gewerblich reisende Kleinfamilien in Notfallsituationen (wie z. B. während Pandemiezeiten) auf dem Albisgüetli Platz für 15 Wohnwageneinheiten geschaffen werden kann.

Begründung:

In Zürich-Altstetten gibt es einen Durchgangsplatz, wo sich bis zu 20 gewerblich reisende Kleinfamilien bzw. Wohnwagen während maximal 90 Tagen im Winter und bis zu einem Monat im Sommer aufhalten können. Dieser Platz war in den letzten pandemielosen Jahren bereits gut gefüllt. Zusätzlich gibt es in Zürich-Seebach (Eichrain) einen sog. Standplatz, wo ca. 30 Familien aus der anerkannten nationalen Minderheit der Jenischen und Sinti in Fahrisbauten ganzjährig leben. Dieser Platz ist ebenfalls seit vielen Jahren voll.

Die Cov-Sars2-Pandemie bringt für gewerblich reisende Kleinfamilien zusätzliche akute Gesundheitsgefährdungsaspekte: Aufgrund der räumlichen Nähe der Wohnwagen sind die Angehörigen dieser Familien oft zu nahe nebeneinander, so dass sie sich im täglichen Hin und Her der Gefahr der Entwicklung eines Ansteckungsherdens zusätzlich aussetzen. Wenn diese Kleinfamilien beim Stellen der Wagen erweiterte Sicherheitsdistanzen einhalten, sinkt infolge der engen Raumverhältnisse die Platzzahl. Dadurch werden Familien aus Zürich verdrängt. Anfang November 2020 etwa wurden auf dem Platz für bis zu 20 Wohnwagen in Zürich-Altstetten 12 Einheiten gezählt. Andere Familien weichen aus und verstärken den Belegungsdruck auf umliegenden Plätzen rund um die Stadt, was dort wiederum Probleme verursacht.

Auf dem Albisgüetliareal, welches pandemiebedingt ohnehin weitgehend leer steht, soll im Sinn eines Notfallkonzepts ein Platz für bis zu 15 Wohnwageneinheiten von gewerblich reisenden Kleinfamilien geschaffen werden. Dieser ist bestimmt für reisende Kleinfamilien (1 Wohnwagen = 1 Anmeldung) der Jenischen, Sinti oder Roma, die schon Plätze in Stadt und Kanton Zürich oder ihren Nachbarkantonen frequentiert haben. Der Platz ist mit minimaler Infrastruktur auszurüsten (Strom, Wasser, Containertoiletten) und soll in Notfällen (wie z. B. während der aktuellen Cov-Sars2-Pandemie) kurzfristig in Betrieb genommen werden können.

Mitteilung an den Stadtrat

Die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3182. 2020/503

Dringliche Schriftliche Anfrage von Andreas Kirstein (AL), Mischa Schiow (AL) und 41 Mitunterzeichnenden vom 11.11.2020:

Ersatzneubau der Baugenossenschaft Turicum, Auflagen beim Verkauf des Grundstücks im Jahr 1972, bestehende und gelöschte Grundbucheinträge und Möglichkeiten zur Etappierung des Bauvorhabens sowie Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der Stadt unter dem Aspekt einer sozialverträglichen Siedlungs-erneuerung

Von Andreas Kirstein (AL), Mischa Schiow (AL) und 41 Mitunterzeichnenden ist am 11. November 2020 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Antwort des Stadtrats auf die Dringliche Schriftliche Anfrage vom 5. November 2020 zum Ersatzneubau der Baugenossenschaft Turicum bietet Anlass zu weiteren Fragen.

Wir bitten den Stadtrat deshalb um folgende ergänzende Auskünfte.

1. 1972 verkaufte der Stadtrat das Grundstück Kat.-Nr. AF4200, auf dem heute das Hochhaus Lerchenhalde 20 steht, mit der Auflage an die Baugenossenschaft Turicum, in ihrem Neubau 23 der 48 Wohnungen als «Alterswohnungen» an Personen über 60 Jahre mit einem Reineinkommen von 20'000 Franken (Einzelpersonen) bzw. 24'000 Franken (Ehepaare) zu vermieten. Bitte um Angabe der damaligen personellen Besetzung der BG Turicum. Bitte um Zustellung des Kaufvertrags mit den Auflagen. Wie wurden diese Auflagen gesichert?
2. Im Bericht des Studienwettbewerbs Lerchenhalde ist festgehalten, dass die BG Turicum «Wohnungen für Familien und für mindestens 23 Studenten (Auflage Grundbuch)» plane. Bitte um Zustellung der Eintragungen zum Grundstück AF4200 inklusive der seit dem Verkauf im Jahr 1972 gelöschten Einträge mit Angabe der Gründe für die Löschung.
3. Bitte um Angabe des zeitlichen Ab- und Verlaufs der Verhandlungen über den neuen Grundbucheintrag mit der BG Turicum. Hat die Stadt im Rahmen der Verhandlungen diskutiert, wie mit den von einem Neubau besonders betroffenen betagten Mieter*innen an der Lerchenhalde 20 umgegangen wird?

4. Wie will die Stadt Zürich die sehr grosse Nachfrage nach preisgünstigen Wohnungen für ältere Menschen erhöhen, wenn bestehende Vereinbarungen über die Vermietung von Wohnungen an über 60-Jährige ohne Kompensation aufgehoben werden.
5. Im Bericht zum Studienwettbewerb heisst es, dass «die BG Hagenbrünneli ihr Wohnungsangebot im Lerchenberg mit altersgerechten Wohnungen vervollständigen» möchte. Das Siegerprojekt des Wettbewerbs sieht die Erstellung von drei Gebäuden vor. Auf dem Grundstück der BG Hagenbrünneli sollen zwei Häuser erstellt werden, wobei eines davon über 58 Kleinwohnungen und eine Infrastruktur für ältere Bewohner*innen verfügt. Ist eine Etappierung des auf den beiden Arealen geplanten Bauvorhabens möglich? Könnte in einer ersten Etappe das Bauvorhaben der BG Hagenbrünneli realisiert und den Mieter*innen der BG Turicum ein Umzug in die neuen Alterswohnungen der BG Hagenbrünneli angeboten werden?
6. Die Stadt hält 16 Prozent des Anteilkapitals von CHF 2'342'600 der BG Turicum. Die Beteiligung ist substantieller als andere Beteiligungen an Baugenossenschaften, die vornehmlich der Sicherstellung und Kontrolle der Einhaltung der städtischen Reglemente für Wohnbaugenossenschaften dienen. Wie nimmt die Stadt Zürich ihre Beteiligungsrechte an der BG Turicum wahr? Wie hat sie sich als Miteigentümerin an der Diskussion über das Neubauprojekt beteiligt? Hat der in der Liegenschaftenverwaltung arbeitende städtische Vertreter Überlegungen zur Planung einer sozialverträglichen Siedlungserneuerung eingebracht? Gehen diese über die Minimalstandards einer frühzeitigen Information der Mieter*innen hinaus, die von der Stadt von kommerziellen Immobilienunternehmen erwartet werden?
7. Die Baugenossenschaft hat die Mieter*innen der Lerchenhalde 20 im Mai 2019 über das Neubauprojekt informiert, ihnen mitgeteilt, dass frühestens Mitte 2022 mit dem Rückbau begonnen werden soll, und Unterstützung bei der Wohnungssuche angeboten. Die BG Turicum lässt ihre Liegenschaften von der IVAG Indermauer Verwaltungs AG in Dietikon bewirtschaften. Wie hat diese die angebotene Unterstützung bei der Wohnungssuche wahrgenommen? Wie beteiligt sich die Stadt Zürich als grösste Anteilshaberin an der BG Turicum an diesem Vorhaben?
8. Im November 2019 haben Stadtentwicklung Zürich (STEZ) und Amt für Städtebau (AFS) eine Dienstleistungsvereinbarung zum Einbezug sozialräumlicher Aspekte bei Planungsverfahren und konkreten Bauprojekten abgeschlossen. Diese sieht unter anderem «einen systematischen und frühzeitigen Einbezug von STEZ in Planungsverfahren und konkreten Bauprojekten mit erhöhten Anforderungen (Wettbewerbe und Baukollegiumsgeschäfte)» durch das AFS vor. Für Neubauvorhaben mit erhöhten gestalterischen Anforderungen (zB. Arealüberbauungen) ist unter dem Stichwort Umsiedlung die Prüfung einer Etappierung vorgesehen. In der von Peter Ess geleiteten Fachjury des Projektwettbewerbs hatte eine Architektin des AFS Einsitz. Wie sind die neuen Vorgaben im Projekt Lerchenhalde umgesetzt? Ist STEZ konsultiert worden? Sind unter dem Stichwort «Umsiedlung» Massnahmen vorgesehen?
9. Der Projektwettbewerb ist im Frühling 2020 abgeschlossen worden. Es ist anzunehmen, dass sich die Realisierung des Bauprojekts verzögert. Bitte um Angabe zum Zeitplan.

Mitteilung an den Stadtrat

3183. 2020/504

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 11.11.2020:

Bevölkerungsentwicklung und Bodenpreise, Entwicklung und Prognose für die Parameter Bevölkerungswachstum, Steigerung der Bodenpreise und Anteil gemeinnütziger Wohnungen sowie Szenarien und notwendige Investitionen für das Erreichen des Drittelsziels

Von Samuel Balsiger (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) ist am 11. November 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Basierend auf den Daten von Statistik Stadt Zürich hat der Tages Anzeiger die Entwicklung der Bodenpreise ausgewertet. Zwischen 2008 und 2017 stiegen diese stadtweit um 42 Prozent. Wie kam es dazu? Für die «alten» EU-Staaten gilt bereits seit 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Dies war der Startschuss für die Masseneinwanderung. Seither ist die Stadt um rund 50 000 Personen gewachsen. Wird das knappe Gut «Wohnraum» stark nachgefragt, steigt dessen Preis massiv.

Die Landreserven sind unterdessen fast vollständig aufgebraucht. In den nächsten Jahren soll die Stadt aber nochmals um 80 000 bis 100 000 Personen wachsen. Die Bodenpreise werden also weiter massiv steigen.

Die Masseneinwanderung verhindert, dass das in der Gemeindeordnung formulierte Drittelsziel bezüglich gemeinnützigen Wohnraums erreicht werden kann. Der Tages Anzeiger schreibt dazu: «Der Anteil gemeinnütziger Wohnungen lag Ende 2019 bei 26,4 Prozent. Das ist sogar noch weniger als vier Jahre zuvor, als der Anteil 26,5 Prozent betrug.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um folgende Informationen:

1. Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung mit den Spalten «Jahr», «Bevölkerungswachstum in Personen», «Steigerung Bodenpreise in Prozent» und «Anteil gemeinnütziger Wohnungen in Prozent» für die Jahre 2008 bis 2019.
2. Wir bitten um eine Prognose, wie sich die Bodenpreise in den Jahren 2020 bis 2040 entwickeln könnten, basierend auf den Daten der Jahre 2008 bis 2019. Wir bitten wiederum um eine tabellarische Aufstellung mit den Spalten «Jahr», «Bevölkerungswachstum in Personen», «Steigerung Bodenpreise in Prozent» und «Anteil gemeinnütziger Wohnungen in Prozent».
3. Wie viele Quartarmeter Landreserven sind per Stand Oktober 2020 noch vorhanden?
4. Wie viele Personen können auf den vorhandenen Landreserven untergebracht werden? Berechnungsgrundlage soll die Bau- und Zonenordnung (BZO) und der durchschnittliche Wohnbedarf pro Person in Quadratmetern sein.
5. Wie äussert sich der Stadtrat zum Umstand, dass das Bevölkerungswachstum dem Erreichen des Drittelsziels entgegenwirkt, wie die statistischen Zahlen belegen?
6. Wie viele gemeinnützige Wohnungen müssten bis 2040 gebaut werden, falls das mittlere Szenario der Bevölkerungsentwicklung mit 515 600 Personen eintritt? Wie viele gemeinnützige Wohnungen müssten 2040 vorhanden sein, um das Drittelsziel erreicht zu haben?
7. Betreffend Frage 6: Welche Investitionen sind dafür notwendig?
8. Wie viele gemeinnützige Wohnungen müssten bis 2040 gebaut werden, falls das obere Szenario der Bevölkerungsentwicklung mit 550 700 Personen eintritt? Wie viele gemeinnützige Wohnungen müssten 2040 vorhanden sein, um das Drittelsziel erreicht zu haben?
9. Betreffend Frage 8: Welche Investitionen sind dafür notwendig?
10. Was meint der Stadtrat zur Modellrechnung vom damaligen Finanzvorsteher Martin Vollenwyder, welche 2012 die Kosten für das Drittelsziel auf 15,6 Milliarden Franken schätzte?
11. Seit dem Jahr 2008 wuchs die Stadt Zürich vor allem durch die Masseneinwanderung um knapp 50 000 Personen. Hätte die Stadt Zürich heute immer noch rund 380 000 Einwohner, wäre dann das Drittelsziel mit dem aktuellen Bestand an gemeinnützigen Wohnungen erreicht?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3184. 2018/495

Postulat von Roger Tognella (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 12.12.2018: Sistierung der verkehrspolitischen Entscheide des Stadtrats im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt des Kantonsrats (KEVU) zur Änderung des kantonalen Strassengesetzes

Andreas Egli (FDP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

3185. 2020/441

**Dringliche Schriftliche Anfrage der SP-Fraktion vom 30.09.2020:
Angriffe gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Beurteilung der
getroffenen Massnahmen gegen die Gewalt an LGBT-Personen und Haltung zur
Bildung von LGBT-Community «Awareness-Teams» sowie Bereitschaft zur Erhö-
hung der Präsenz im Niederdorf und zur Erarbeitung eines Massnahmenpakets
gegen LGBT-Feindlichkeit in der Stadt**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 987 vom
28. Oktober 2020).

3186. 2020/442

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Cathrine Pauli (FDP), Dominique Zygmunt (SP)
und 34 Mitunterzeichnenden vom 30.09.2020:
Lärmemissionen und Delikte durch Jugendliche rund um die Kirche Fluntern und
das Schulareal der Primarschule Fluntern, bisherige Massnahmen der Stadt zur
Verbesserung der Situation, Erkenntnisse der Kontrollen durch die sip und die
Polizei, mögliche Alternativen für einen geschützten Treffpunkt sowie rechtliche
Möglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung der Situation**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 988 vom
28. Oktober 2020).

3187. 2020/320

**Schriftliche Anfrage von Christina Schiller (AL) und Andrea Leitner Verhoeven
(AL) vom 08.07.2020:
Neuüberbauung der Liegenschaften des UBS Fonds SIMA im Geviert Saumacker-/
Grimsel-/Luggwegstrasse, vorgesehene Nutzungen für den Teil 2 des Neubaupro-
jekts und Angaben zur Möglichkeit einer Arealüberbauung, zu einer Gestaltungs-
planpflicht und zur Einhaltung der Abstandsvorschriften gegenüber dem öffentli-
chen Fuss- und Radweg sowie zu möglichen damit verbundenen Gegenleistungen**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 990 vom 28. Oktober 2020).

3188. 2020/330

**Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP), Simone Brander (SP) und 4
Mitunterzeichnenden vom 08.07.2020:
Zahlen zum motorisierten Durchgangsverkehr und zum quartierfremden Verkehr,
Messmethoden und Resultate zur Erhebung des Verkehrs und Angaben zum Aus-
gangspunkt und zum Zweck der Fahrten sowie Massnahmen zur Vermeidung des
Durchgangsverkehrs in den Quartieren**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 986 vom 28. Oktober 2020).

3189. 2020/99

Weisung vom 01.04.2020:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Ettenfeld», Zürich-Seebach, Kreis 11, Aufhebung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2020 ist am 2. November 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. November 2020.

3190. 2020/149

Weisung vom 06.05.2020:

Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Neubau Alterszentrum und Wohnsiedlung Eichrain, Quartier Seebach, Erhöhung Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2020 ist am 2. November 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. November 2020.

Nächste Sitzung: 18. November 2020, 17 Uhr.